



# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

I ZR 22/06

Verkündet am:  
31. Juli 2008  
Führinger  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Bornkamm und die Richter Pokrant, Dr. Schaffert, Dr. Bergmann und Dr. Koch

für Recht erkannt:

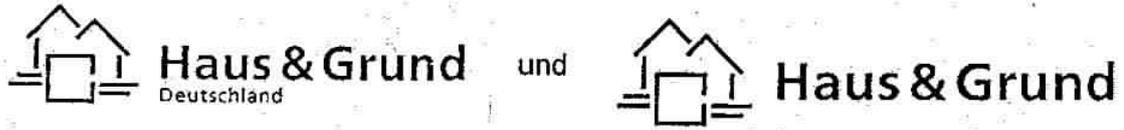
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. Dezember 2005 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger ist der Zentralverband der deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Er führte zunächst den Namen „Zentralverband der deutschen Haus- und Grundeigentümer“. Am 14. Mai 1992 beschloss die Mitgliederversammlung des Klägers, dem Vereinsnamen den Bestandteil „Haus & Grund“ voranzustellen. Die Eintragung der Namensänderung im Vereinsregister erfolgte am 29. September 1992. Der Kläger ist Inhaber der beiden deutschen Wort-/Bildmarken



mit Priorität vom 1. April 1998 und vom 1. Oktober 1998.

- 2 Mitglieder des Klägers sind unter anderem die Landesverbände der Haus- und Grundeigentümervereine. Dazu zählt auch der Landesverband Niedersachsen (nachfolgend: Landesverband). Dessen Mitgliederversammlung beschloss am 16. November 1991, der bisherigen Verbandsbezeichnung die Ergänzung „Haus + Grund Niedersachsen“ voranzustellen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 18. März 1992.
- 3 Zu den Mitgliedern des Landesverbands gehörte der Ortsverein Hannover, der ursprünglich den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümerverein Hannover“ führte. Die Mitgliederversammlung dieses Ortsvereins beschloss am 8. Mai 1992, dem Namen die Bezeichnung „Haus & Grund“ voranzustellen. Diese Namensänderung wurde am 22. Juli 1992 in das Vereinsregister eingetragen.
- 4 Der Verein „Haus & Grund Hannover“ war ursprünglich Mehrheitsgesellschafter der Beklagten zu 1, einer Immobilien-GmbH, deren Geschäftsführer die Beklagten zu 2 und 3 sind bzw. waren. Die Beklagte zu 1 wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 29. Dezember 1995 unter der Firma „St. Immobilien-Leistungsgesellschaft Haus & Grund mbH“ gegründet und in das Handelsregister eingetragen. Sie ist Inhaberin zweier Wort-/Bildmarken mit dem Bestandteil „Haus und Grund“ mit Priorität vom 18. Juni 1996 und vom 27. Mai 1999. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1. Dezember 1997, eingetragen am 23. Februar 1998, änderte die Beklagte zu 1 ihre Firma in „Haus & Grund Leistungsgesell-

schaft mbH Südniedersachsen/Harz“. Ende 1998 veräußerte der Verein „Haus & Grund Hannover“ seine Gesellschaftsanteile an der Beklagten zu 1. Mit Schreiben vom 27. November 2000 kündigte er seine Mitgliedschaft im Landesverband zum 31. Dezember 2001.

5 Die Beklagte zu 1 nutzte auch nach der wirtschaftlichen Trennung von ihrem Mehrheitsgesellschafter „Haus & Grund Hannover“ und nach dessen Austritt aus dem Landesverband ihre Firma und den Domainnamen „haus-grund-norheim.de“. Außerdem verwendete sie die Wortkombination „Haus & Grund“ in ihren Werbe- und Internetauftritten. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. März 2002, eingetragen am 3. Mai 2002, änderte die Beklagte zu 1 ihre Firma in „Haus & Grund Südniedersachsen/Harz GmbH“.

6 Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte zu 1 verletze mit ihren gewerblichen Auftritten unter der Bezeichnung „Haus & Grund“ seine Zeichenrechte. Den Bestandteil „Haus & Grund“ dürften nur Gesellschaften benutzen, bei denen ein Mitgliedsverein die Mehrheit der Gesellschaftsanteile halte. Diese Voraussetzung erfülle die Beklagte zu 1 nicht mehr.

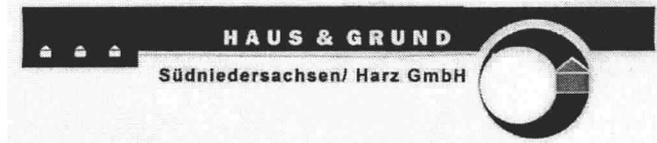
7 Der Kläger hat vorgetragen, seine geschäftliche Bezeichnung sei älter als die der Beklagten zu 1. Das Schlagwort „Haus & Grund“ werde bereits seit 1957 benutzt.

8 Der Kläger hat zuletzt beantragt,

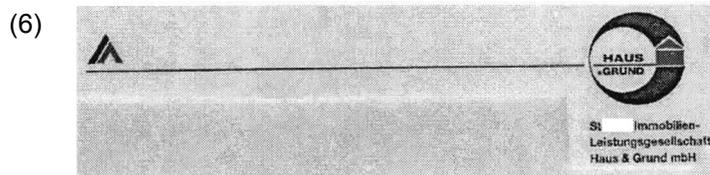
1. die Beklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung des auf das Immobilienwesen, insbesondere auf Hausverwaltungen gerichteten Geschäftsbetriebs der Beklagten zu 1 und/oder deren Dienstleistungen im Bereich des Immobilienwesens, insbesondere im Bereich der Hausverwaltungen, Folgendes zu benutzen:

(1) HAUS & GRUND Südniedersachsen/Harz GmbH,

insbesondere in folgender Weise



- (2) haus-grund-northeim.de
  - (3) Haus & Grund AGB
  - (4) Haus & Grund Feedback
- oder
- (5) Haus & Grund Kontakt



- 2. die Beklagte zu 1 zu verurteilen,
  - a) die Löschung ihrer Firma „Haus & Grund Süd-niedersachsen/Harz GmbH“ beim zuständigen Handelsregister zu beantragen,
  - b) in die Löschung der deutschen Marke Haus & Grund Süd-niedersachsen/Harz GmbH Nr. 399 303 86.3 einzuwilligen,
  - c) gegenüber der DENIC auf die Internet-Domain „haus-grund-northeim.de“ zu verzichten,
  - d) in die Löschung der Wort-/Bildmarke „Haus & Grund St. Immobilien-Leistungsgesellschaft Haus & Grund mbH“ Nr. 396 26 756.4 einzuwilligen;
- 3. die Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Umfang sie Handlungen gemäß den Anträgen zu 1 und 2 seit dem 15. Januar 2002 begangen haben, und zwar über die Umsätze, die unter den streitgegenständlichen Bezeichnungen gemacht wurden;
- 4. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner dem Kläger alle Schäden zu ersetzen haben, die ihm seit dem 15. Januar 2002 aus den in den Anträgen zu 1 und 2 beschriebenen Handlungen bereits entstanden sind oder künftig noch entstehen werden;
- 5. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger 800,28 € nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

9

Die Beklagten sind der Klage entgegengetreten. Sie sind der Auffassung, der Bezeichnung „Haus & Grund“ fehle die originäre Unterscheidungskraft. Die Wort-

folge habe für den Kläger auch keine Verkehrsgeltung erlangt. Die Zeichen seien im Übrigen nicht verwechselbar. Schließlich haben sie die Verwirkung der Ansprüche geltend gemacht.

10 Das Landgericht hat die Klage abgewiesen (LG Bochum, Urt. v. 12.5.2005 – 14 O 29/05, juris). Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben (OLG Hamm, Urt. v. 6.12.2005 – 4 U 94/05, juris).

11 Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

12 I. Das Berufungsgericht hat die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche für unbegründet erachtet. Dazu hat es ausgeführt:

13 Als Anspruchsgrundlage für das Unterlassungsbegehren des Klägers komme § 15 Abs. 2 und 4 MarkenG in Betracht, da sein Name als geschäftliche Bezeichnung nach § 5 Abs. 2 MarkenG geschützt sei und sowohl der Kläger als auch die Beklagte zu 1 ihre Namen im geschäftlichen Verkehr gebrauchten. Der Vereinsname des Klägers verfüge mit dem prägenden Bestandteil „Haus & Grund“ über noch ausreichende originäre Kennzeichnungskraft. Die Bezeichnung „Haus & Grund“ sei nicht nur rein beschreibender Natur, sondern habe einen mehrdeutigen Inhalt. Der Vereinsname des Klägers und die jetzige Firmenbezeichnung der Beklagten zu 1 seien zumindest im weiteren Sinne verwechslungsfähig, da in beiden Namen der Bestandteil „Haus & Grund“ prägend sei. Die Beklagte zu 1 erscheine

dem Verkehr als Untergliederung des Klägers. Eine ausreichende Branchennähe zwischen den Angeboten der Parteien sei ebenfalls gegeben.

- 14 Ein Unterlassungsanspruch des Klägers scheitere jedoch daran, dass der Beklagten zu 1 gegenüber dem Namensrecht des Klägers die bessere Priorität an der Bezeichnung „Haus & Grund“ zukomme. Die Beklagte zu 1 verfüge zwar nicht selbst über ein prioritätsälteres Unternehmenskennzeichen; sie könne sich aber gegenüber dem Kläger auf die bessere Priorität des Namens des Ortsvereins „Haus & Grund Hannover“ berufen. Für den Zeitpunkt des Erwerbs des Namensrechts sei die Benutzungsaufnahme maßgebend. Beim Namen des Klägers sei auf die Eintragung der Namensänderung in das Vereinsregister abzustellen; diese sei für den Kläger am 29. September 1992 erfolgt. Schutzwirkung für einen neuen Namen könne zwar grundsätzlich auch schon vor dessen Eintragung in das Vereinsregister beginnen, wenn der Verein bereits vor der Registrierung unter dem neuen Namen massiv hervorgetreten und tätig geworden sei. Das habe der Kläger jedoch nicht darlegen können. Die Beklagte zu 1 benutze die Bezeichnung „Haus & Grund“ in ihrer Firma zwar erst seit ihrer Gründung am 29. Dezember 1995. Sie könne dem Kläger aber in entsprechender Anwendung des § 986 Abs. 1 BGB das ältere Namensrecht des Ortsvereins „Haus & Grund Hannover“ entgegenhalten. Der frühere Mehrheitsgesellschafter der Beklagten zu 1 habe dieser die Nutzung des Namens vertraglich gestattet. Davon sei auch trotz des erstmals in der Berufungsinstanz erfolgten Bestreitens des Klägers auszugehen. Denn das Bestreiten erfasse nicht die nach wie vor unstreitige Tatsache, dass der Ortsverein „Haus & Grund Hannover“ die Beklagte zu 1 gegründet habe. Daraus ergebe sich zwangsläufig, dass er der Beklagten zu 1 die Nutzung des in Rede stehenden Firmenbestandteils gestattet habe. Der Verein „Haus & Grund Hannover“ sei auch zur Weitergabe seiner Rechtsposition an die Beklagte zu 1 berechtigt gewesen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte sei davon auszugehen, dass der Verein „Haus &

Grund Hannover“ seinen neuen Vereinsnamen spätestens seit der Eintragung der Namensänderung in das Vereinsregister benutzt habe, die am 22. Juli 1992 erfolgt sei. Der Name des Klägers, für den er Schutz beanspruche, sei mithin später als der Name des Vereins „Haus & Grund Hannover“ in das Vereinsregister eingetragen worden.

15 Die bessere Priorität des Vereins „Haus & Grund Hannover“ habe auch nach seinem Austritt aus dem Landesverband Bestand, da der Verein unabhängig vom Kläger ein eigenes Namensrecht mit besserer Priorität erworben habe. Der Kläger könne sich nicht mit Erfolg auf eine Abrede berufen, nach der der Verein seinen Namen nur während seiner Mitgliedschaft im Landesverband habe führen dürfen. Eine solche Beschränkung ergebe sich auch nicht aus einer besonderen Treuepflicht des Vereins „Haus & Grund Hannover“ gegenüber dem Kläger. Der Ortsverein habe nach Beendigung seiner Mitgliedschaft im Landesverband vielmehr die Stellung eines beliebigen Dritten im Hinblick auf das Namensrecht des Klägers. Schließlich könne dem Verein „Haus & Grund Hannover“ auch nicht vorgeworfen werden, dass er mit der Benutzung der Bestandteile „Haus & Grund“ in seinem Namen arglistig oder rechtsmissbräuchlich handele.

16 Aus seinen Marken könne der Kläger ebenfalls nicht erfolgreich gegen die Beklagte zu 1 vorgehen, da diese im Vergleich zum Vereinsnamen der Beklagten zu 1 prioritätsjünger seien.

17 II. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision sind begründet. Sie führen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit Erfolg wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, dem Kläger stünden im Hinblick auf den schlechteren Zeitrang keine Ansprüche wegen der Verletzung seines Unter-

nehmenskennzeichens nach § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 2, 4 und 5 MarkenG gegen die Beklagten zu.

- 18           1. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen tragen die Abweisung der Klage mit dem Unterlassungsantrag (Antrag zu 1) nicht. Vielmehr kann der Kläger nach dem in der Revisionsinstanz zu unterstellenden Sachverhalt aufgrund seines Kennzeichenrechts an der Kurzbezeichnung „Haus & Grund“ verlangen, dass die Beklagten die Verwendung der beanstandeten, sämtlich durch den Bestandteil „Haus & Grund“ geprägten Bezeichnungen für den eigenen Verein unterlassen.
- 19           a) Das Berufungsgericht hat allerdings mit Recht angenommen, dass dem Namen eines Vereins grundsätzlich als geschäftliche Bezeichnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG Schutz zukommen kann. Nach dieser Vorschrift gelten solche Zeichen als Unternehmenskennzeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name eines Geschäftsbetriebs oder Unternehmens benutzt werden. Der Namensschutz steht auch eingetragenen Vereinen zu (BGH, Urt. v. 19.5.1976 – I ZR 81/75, GRUR 1976, 644, 645 = WRP 1976, 609 – Kyffhäuser; Urt. v. 23.6.1994 – I ZR 15/92, GRUR 1994, 844, 845 = WRP 1994, 822 – Rotes Kreuz; Urt. v. 16.12.2004 – I ZR 69/02, GRUR 2005, 517, 518 = WRP 2005, 614 – Literaturhaus). Voraussetzung ist lediglich, dass der Name im geschäftlichen Verkehr benutzt wird, was auch bei einem Idealverein i.S. des § 21 BGB in Betracht kommt (BGH GRUR 2005, 517 – Literaturhaus; Hacker in Ströbele/Hacker, Markengesetz, 8. Aufl., § 5 Rdn. 40; vgl. ferner BGH, Urt. v. 23.1.1976 – I ZR 95/75, GRUR 1976, 370, 371 = WRP 1976, 235 – Lohnsteuerhilfeverein I). Es steht einer nach außen in Erscheinung tretenden wirtschaftlichen Betätigung gleich, wenn ein Verein gegenüber seinen Mitgliedern durch den Mitgliedsbeitrag entgeltene Leistungen erbringt, die auch auf dem Markt gegen Entgelt angeboten werden.

- 20 Das Berufungsgericht ist daher zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger am geschäftlichen Verkehr teilnimmt. Er bietet seinem Satzungszweck entsprechend gemeinsam mit seinen Landesverbänden und Ortsvereinen Beratungsleistungen für Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer an. Die Angebote des Klägers sowie die seiner Landesverbände und Ortsvereine stellen sich als eine Einheit dar.
- 21 b) Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Annahme des Berufungsgerichts, der Namensbestandteil „Haus & Grund“ des Klägers sei hinreichend unterscheidungskräftig.
- 22 Das Berufungsgericht hat der Bezeichnung „Haus & Grund“ eine noch ausreichende originäre Unterscheidungskraft zugesprochen; sie sei nicht rein beschreibender Natur, sondern habe einen mehrdeutigen Inhalt, so dass sich nicht unmittelbar auf das Tätigkeitsfeld des Klägers schließen lasse. Damit sei die Bezeichnung als individueller Herkunftshinweis geeignet. Diese Beurteilung hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand. Einem als Schlagwort verwendeten Namensbestandteil kann kennzeichnungsrechtliche Unterscheidungskraft von Haus aus zugesprochen werden, wenn er ohne weiteres geeignet ist, bei der Verwendung im Verkehr als Name des Unternehmens zu wirken (BGH, Urt. v. 21.2.2002 – I ZR 230/99, GRUR 2002, 898 = WRP 2002, 1066 – defacto; Urt. v. 22.7.2004 – I ZR 135/01, GRUR 2005, 262, 263 = WRP 2005, 338 – socio.de). Die Anforderungen an die Unterscheidungskraft dürfen dabei nicht überspannt werden. Eine besondere Originalität, etwa durch eigenartige Wortbildung oder eine Heraushebung aus der Umgangssprache, ist nicht Voraussetzung für die Annahme der Unterscheidungskraft. Vielmehr reicht es aus, dass eine bestimmte beschreibende Verwendung nicht festzustellen ist (BGH, Urt. v. 28.1.1999 – I ZR 178/96, GRUR 1999, 492, 494 = WRP 1999, 523 – Altberliner).

- 23 Im Streitfall sind freilich der Bezeichnung „Haus & Grund“ beschreibende Anklänge nicht abzusprechen. Bei Verbandsnamen ist indessen ein großzügiger Maßstab anzulegen. Der Verkehr ist bei derartigen Namen – ähnlich wie bei Zeitungstiteln – an Bezeichnungen gewöhnt, die aus einem Sachbegriff gebildet sind und sich an den jeweiligen Tätigkeitsbereich anlehnen; er entnimmt ihnen trotz der Anlehnung an beschreibende Begriffe einen Herkunftshinweis (OLG Frankfurt GRUR 1980, 1002 f.; GroßKomm.UWG/Teplitzky, § 16 Rdn. 213; Goldmann, Der Schutz des Unternehmenskennzeichens, 2. Aufl., § 5 Rdn. 144).
- 24 An diesem Maßstab gemessen kann dem Klagezeichen die Schutzfähigkeit nicht abgesprochen werden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die Wortfolge „Haus & Grund“ nicht unmittelbar auf einen bestimmten Dienstleistungsbereich hinweist. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Begriffe „Haus“ und „Grund“ gehören zwar für sich genommen zur Alltagssprache und können in vielfacher Weise in einen beschreibenden Zusammenhang mit Dienstleistungen für Haus- und Grundbesitzer gesetzt werden. Als Bezeichnung für einen Verein wie den Kläger beschreibt die Wortfolge „Haus & Grund“ aber nicht konkret dessen satzungsgemäße Aufgaben. Es kommt hinzu, dass die Verbindung von für sich genommen beschreibenden Wörtern zu einem einheitlichen Begriff unterscheidungskräftig sein kann, wenn sich gerade aus der Zusammensetzung eine Kennzeichnung von individueller Eigenart ergibt (vgl. BGH, Urt. v. 26.6.1997 – I ZR 56/95, GRUR 1997, 845 f. = WRP 1997, 1091 – Immo-Data; Urt. v. 15.2.2001 – I ZR 232/98, GRUR 2001, 1161 = WRP 2001, 1207 – CompuNet/ComNet I). Dies ist dann der Fall, wenn ein einprägsamer Gesamtbegriff entsteht, der das Tätigkeitsgebiet des Unternehmens nur schlagwortartig umreißt, ohne es konkret zu beschreiben (vgl. BGH, Urt. v. 12.11.1976 – I ZR 45/75, GRUR 1977, 226, 227 = WRP 1977, 95 – Wach- und Schließ; OLG Hamburg GRUR 1986, 475). So verhält es sich auch im Streitfall. Die aus den Begriffen „Haus“ und

„Grund“ gebildete Kombination „Haus & Grund“ ergibt ein einprägsames Schlagwort, dem als Kurzbezeichnung des klagenden Verbandes Unterscheidungskraft zukommt.

- 25 c) Ob der Verkehr die Beklagte zu 1 aufgrund des beanstandeten Unternehmenskennzeichens mit dem Kläger unmittelbar verwechselt, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei eine Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne bejaht. Diese ist gegeben, wenn der Verkehr die sich gegenüberstehenden Zeichen zwar auseinanderhalten, aufgrund vorhandener Übereinstimmungen jedoch den Eindruck gewinnen kann, zwischen den beteiligten Unternehmen bestünden vertragliche, organisatorische oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen (BGH, Ur. v. 5.10.2000 – I ZR 166/98, GRUR 2001, 344, 345 = WRP 2001, 273 – DB Immobilienfonds; GRUR 2002, 898, 900 – defacto; Ur. v. 22.7.2004 – I ZR 204/01, GRUR 2004, 865, 867 = WRP 2004, 1281 – Mustang).
- 26 aa) Die Beurteilung, ob Verwechslungsgefahr i.S. des § 15 Abs. 2 MarkenG vorliegt, ist unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Dabei besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Ähnlichkeitsgrad der einander gegenüberstehenden Bezeichnungen, der Kennzeichnungskraft des Kennzeichens des Klägers und der Nähe der Unternehmensbereiche (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Ur. v. 19.7.2007 – I ZR 137/04, GRUR 2007, 888 Tz. 15 = WRP 2007, 1193 – Euro Telekom).
- 27 bb) Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass die Branchen, in denen die Parteien tätig sind, so nahe beieinander liegen, dass eine Verwechslungsgefahr nicht schon wegen mangelnder Branchennähe ausgeschlossen werden kann. Die Tätigkeit des Klägers ist darauf gerichtet, die Belange der Haus- und Grundeigentümer umfassend wahrzunehmen; die ihm vermittels der Landes-

verbände angehörenden Ortsvereine führen Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Immobilien durch. Hiervon unterscheidet sich zwar der Bereich der Beklagten zu 1, die Immobiliendienstleistungen anbietet, zu denen auch Hausverwaltungen zählen. Beide Bereiche sind aber eng verwandt und zeichnen sich durch die gemeinsamen Bezugspunkte der Immobilien im Allgemeinen und der Hausverwaltung im Besonderen aus.

28 cc) Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die Firma der Beklagten zu 1 (Haus & Grund Südniedersachsen/Harz GmbH) durch den Bestandteil „Haus & Grund“ geprägt wird, während die rein beschreibenden geographischen und Rechtsformangaben in den Hintergrund treten. Der Bestandteil „Haus & Grund“ prägt auch die anderen mit den Unterlassungsanträgen angegriffenen Bezeichnungen. Damit ist von einer großen Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Zeichen auszugehen.

29 dd) Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, unter den gegebenen Umständen bestehe jedenfalls die Gefahr, dass der Verkehr den unzutreffenden Eindruck gewinnt, zwischen den Parteien bestünden vertragliche, organisatorische oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen (Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne). Durch die vollständige Übereinstimmung in dem prägenden Bestandteil „Haus und Grund“ wird der Verkehr den Eindruck gewinnen, bei der Beklagten zu 1 handele es sich um eine Unterorganisation des Klägers. Die Verwechslungsgefahr wird durch den (beschreibenden) geographischen Zusatz „Südniedersachsen/Harz“ in der Firma der Beklagten zu 1 sogar noch verstärkt. Denn durch diesen Zusatz erweckt die Beklagte zu 1 den Eindruck, als handele es sich bei ihr um eine der zahlreichen Untergliederungen des Klägers, die die Bezeichnung „Haus und Grund“ mit einem auf die jeweilige Stadt oder die jeweilige Region bezogenen geographischen Zusatz führen.

- 30 d) Dagegen hält die weitere Annahme des Berufungsgerichts, die vom Kläger geltend gemachten Unterlassungsansprüche scheiterten daran, dass der Beklagten zu 1 gegenüber dem Namensrecht des Klägers die bessere Priorität an der Bezeichnung „Haus & Grund“ zukomme, der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.
- 31 aa) Das Berufungsgericht hat seine Beurteilung darauf gestützt, dass die Beklagte zu 1 sich aufgrund einer vertraglichen Gestattung seitens des Ortsvereins „Haus & Grund Hannover“ auf dessen Namensrecht berufen könne mit der Folge, dass sie dieses dem Kläger in entsprechender Anwendung des § 986 Abs. 1 BGB entgegenhalten könne. Der Vereinsname des Ortsvereins „Haus & Grund Hannover“ sei am 22. Juli 1992 und damit früher als der jetzige Vereinsname des Klägers in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Kläger habe ein Recht an der Bezeichnung „Haus & Grund“ erst mit Eintragung seines jetzigen Vereinsnamens in das Vereinsregister am 29. September 1992 erlangt. Er habe nicht dargelegt, dass er bereits vor der Registereintragung unter dem neuen Namen hervorgetreten und tätig geworden sei.
- 32 bb) Ohne Erfolg macht die Revision allerdings geltend, der Zeitpunkt der Benutzungsaufnahme der Bezeichnung „Haus & Grund“ als Bestandteil des jetzigen Vereinsnamens des Klägers liege bereits im Jahr 1991. Der Kläger habe im Rahmen einer Initiative zur Schaffung einer „Corporate Identity“ die Änderung des Namens in Form einer Hinzufügung der Bezeichnung „Haus & Grund“ geplant und seine Absichten auch kundgetan. Der Schutz eines neuen Vereinsnamens entsteht erst mit der Benutzungsaufnahme. Diese setzt Maßnahmen der geschäftlichen Betätigung voraus, die nach außen gerichtet sind. Interne Vorbereitungs-handlungen, wie beispielsweise die Ausarbeitung einer geschäftlichen Konzeption, reichen nicht aus (vgl. Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 2. Aufl., § 5 Rdn. 56). Dementsprechend genügt es nicht, wenn der Kläger gegenüber seinen Mitgliedern die

Absicht bekundet hat, sich umbenennen zu wollen, und geäußert hat, dass er entsprechende Umbenennungen seiner Mitgliedsverbände und -vereine anstrebe. Aus dem Klagevortrag, auf den die Revision in diesem Zusammenhang verweist, ergibt sich nicht, dass der Kläger seinen neuen Namen vor der Eintragung in das Vereinsregister außerhalb des Mitgliederkreises bekannt gegeben und benutzt hat.

33 cc) Mit Recht rügt die Revision jedoch, dass das Berufungsgericht den vom Kläger vorgetragene Sachverhalt in anderer Hinsicht nicht erschöpfend gewürdigt hat. Zwar teilt das als Unternehmenskennzeichen geschützte Schlagwort, das einen Teil des Vereinsnamens bildet, den Zeitrang des Gesamtkennzeichens (BGH, Ur. v. 24.2.2005 – I ZR 161/02, GRUR 2005, 871, 872 = WRP 2005, 1164 – Seicom; Hacker in Ströbele/Hacker aaO § 5 Rdn. 22 m.w.N.). Das Berufungsgericht hätte aber bei seiner Beurteilung auch in Erwägung ziehen müssen, ob der Kläger an der Bezeichnung „Haus & Grund“ schon vor deren Aufnahme in seinen jetzigen Vereinsnamen durch Nutzung als besondere Geschäftsbezeichnung i.S. des § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG Schutz erlangt hatte.

34 Eine besondere Geschäftsbezeichnung dient – ebenso wie der Name oder die Firma – dazu, das Unternehmen zu benennen. Der Bezeichnung muss mithin eine Namensfunktion beigemessen werden können (vgl. BGH, Ur. v. 17.5.1989 – I ZR 181/87, GRUR 1989, 626, 627 = WRP 1989, 590 – Festival Europäischer Musik). Diese Voraussetzung ist in Bezug auf die Bezeichnung „Haus & Grund“ erfüllt, da ihr originäre Unterscheidungskraft zukommt (s. die Darlegungen unter II 1 b).

35 Der Kläger hat vorgetragen, das Schlagwort „Haus & Grund“ sei spätestens seit 1957 von ihm und seinen Mitgliedsverbänden umfangreich als geschäftliche Bezeichnung genutzt worden. Die Nutzung durch die ihm zugehörigen Landesver-

bände und Ortsvereine komme auch ihm zugute, da unter ihm als übergeordnetem Zentralverband eine hierarchisch gegliederte Organisationsstruktur bestehe. Der Verkehr erkenne regelmäßig solche Strukturen und vermute daher einen organisatorischen Zusammenhang. Das Berufungsgericht ist diesem Vortrag nicht nachgegangen, weil es unzutreffenderweise davon ausgegangen ist, ein Verein dürfe stets nur unter seinem vollständigen Vereinsnamen auftreten. Das trifft nicht zu. Einem eingetragenen Verein ist es ebenso wie anderen juristischen Personen unbenommen, im Geschäftsverkehr unter einer vom offiziellen Vereinsnamen abweichenden Kurzbezeichnung aufzutreten.

36 Der Kläger hat seinen Vortrag durch Vorlage diverser Unterlagen belegt. Mit Recht rügt die Revision, dass das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob sich aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Verkehr die Verwendung der Bezeichnung „Haus & Grund“ durch Mitgliedsverbände auch dem Kläger zurechnet. Bei dieser – dem Tatrichter vorbehaltenen – Prüfung kommt es darauf an, ob die vom Kläger vorgelegten Unterlagen auf einen Gebrauch der Bezeichnung „Haus & Grund“ durch ihn hindeuten. Einer Zuordnung zum Kläger steht nicht von vornherein entgegen, dass etliche der vorgelegten Unterlagen – wie die Revisionserwiderung geltend macht – nicht vom Kläger, sondern von Landesverbänden und Ortsvereinen stammen. Denn es ist anerkannt, dass einzelnen Mitgliedsunternehmen einer Unternehmensgruppe die Verkehrsbekanntheit eines einheitlich benutzten Unternehmenskennzeichens zugute kommen kann, wenn der Verkehr das Kennzeichen auch dem einzelnen Unternehmen zuordnet (vgl. BGH, Urt. v. 13.10.2004 – I ZR 66/02, GRUR 2005, 61, 62 = WRP 2005, 97 – CompuNet/ComNet II m.w.N.). Entscheidend ist stets, wie der Verkehr die gemeinschaftliche Benutzung desselben Schlagworts durch verschiedene Unternehmen auffasst (vgl. BGH, Urt. v. 18.5.1973 – I ZR 12/72, GRUR 1973, 661, 662 – Metrix; Urt. v. 27.6.1975 – I ZR 81/74, GRUR 1975, 606, 607 =

WRP 1975, 668 – IFA). Unbedeutend ist dagegen, ob der Kläger tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf die Mitgliedsverbände hat. Die (unterstellte) Benutzung der Bezeichnung „Haus & Grund“ ist nur dann dem Kläger zuzuordnen, wenn der Verkehr das Schlagwort nicht nur jeweils dem Ortsverein oder Landesverband zuordnet, dem er begegnet, sondern der gesamten Organisation und damit auch dem Dachverband.

- 37 Für das Revisionsverfahren ist danach zugunsten des Klägers zu unterstellen, dass er die Bezeichnung „Haus & Grund“ bereits 1957 als besondere Geschäftsbezeichnung in Gebrauch genommen hat. Die Bezeichnung genießt unter diesen Umständen einen besseren Zeitrang als der Vereinsname des Ortsvereins „Haus & Grund Hannover“, auf dessen Gestattung sich die Beklagte zu 1 beruft. Der Vereinsname des Ortsvereins „Haus & Grund Hannover“ ist am 22. Juli 1992 in das Vereinsregister eingetragen worden. Für eine vor diesem Eintragungszeitpunkt liegende Ingebrauchnahme des Schlagworts „Haus & Grund“ durch den Ortsverein sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.
- 38 e) Das Berufungsurteil kann danach keinen Bestand haben, soweit es die Abweisung des Unterlassungsantrags bestätigt hat.
- 39 2. Für eine Entscheidung über die anderen Anträge – Antrag zu 2 (Löschung der Firma und der Marken, Verzicht auf den Domainnamen), Antrag zu 3 (Auskunft), Antrag zu 4 (Feststellung der Schadensersatzpflicht) und Antrag zu 5 (Erstattung von Rechtsverfolgungskosten) – fehlt ebenfalls die Grundlage. Auch insoweit kann das die Klageabweisung bestätigende Berufungsurteil keinen Bestand haben.

40 III. Danach ist das Berufungsurteil auf die Revision des Klägers aufzuheben. Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bornkamm

RiBGH Pokrant ist in Urlaub und kann daher nicht unterschreiben.  
Bornkamm

Schaffert

RiBGH Dr. Bergmann ist in Urlaub und kann daher nicht unterschreiben.  
Bornkamm

Koch

Vorinstanzen:

LG Bochum, Entscheidung vom 12.05.2005 - 14 O 29/05 -

OLG Hamm, Entscheidung vom 06.12.2005 - 4 U 94/05 -